



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Ferrero OHG mbH

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgender
Ergänzungsbescheid vom 27.02.2025 zum Genehmigungsbescheid vom
12.08.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

„Die Nebenbestimmung 9.1.15 in Abschnitt VI des o. g.
Genehmigungsbescheids vom 12.08.2024 enthält einen Auflagenvorbehalt
gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, von dem Gebrauch gemacht wird. Im Rahmen
der Festsetzung nachträglicher Auflagen wird Nebenbestimmung 9.1.11 lit. f. des
benannten Bescheides geändert und wie folgt neu gefasst sowie
Nebenbestimmung 9.1.11 lit. g. ergänzt und festgesetzt:

Nebenbestimmung 9.1.11

Für die gesamte Teilfläche 9 des Baufeldes gilt zusätzlich:

- f. Bodenaushub aus der Teilfläche 9 darf, bei Einhaltung der nachfolgend
aufgeführten Rückbaugrenzwerte, unter später wasserundurchlässig
versiegelten Flächen innerhalb der Teilfläche 9 wiedereingebaut werden.
Die Einhaltung der Rückbaugrenzwerte ist entsprechend den Vorgaben in
Nebenbestimmung Ziffer 9.1.7 in Abschnitt VI nachzuweisen. Ein Einbau
in anderen Bereichen des Baufelds ist nicht gestattet.

Rückbaugrenzwerte Teilfläche 9:

Parameter	Alle Einbautiefen [mg/kg TS]
TNT-TE (langfristig)	< 10
∑ NA	< 25
2-MNT	< 0,5
3-MNT	< 0,5
4-MNT	< 0,5
2,6-DNT	< 7,5
Hexogen	< 2,5
∑ PAK	< 5
Benzo(a)pyren	< 0,5
Naphthalin	< 0,5

- g. Ausnahmen oder Abweichungen von den Regelungen der Nebenbestimmung 9.1.11 im Sinne einer anderen, gleichwertigen Vorgehensweise können nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 41.4 und 41.1, ggf. zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit zu den oben beschriebenen Regelungen ist jeweils darzulegen. Über die Freigabe wird seitens der Behörde im Einzelfall entschieden.

Die weiteren bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, insbesondere die sonstigen in Nebenbestimmung 9.1.11 festgelegten Bestimmungen, des Bescheides vom 12.08.2024 bleiben von der Änderung unberührt und gelten unverändert.

Alle weiteren Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 12.08.2024 bleiben unberührt und gelten weiter fort.“

Der Ergänzungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.“

Der Ergänzungsbescheid wird vom Tage **nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 25. März 2025 bis 7. April 2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch** zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des

Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.hessen.de) unter „Themen A-Z“
→ „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392.

Zudem ist eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Hinweise:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden:
Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen.
Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 7. Mai 2025.

Gießen,
den 12. März 2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00001